

**Caisse de Compensation AVS  
Commerce de Gros + Commerce de Transit**

Schönmatstr. 4, Postfach  
4153 Reinach 1 BL  
Telefon 061 715 57 57  
Telefax 061 715 57 00  
PC/CCP 40-501-6  
www.ak71.ch

Oeffnungszeiten

Montag - Freitag  
08.30 h - 12.00 h  
13.30 h - 16.30 h  
(Freitag bis 16.15 h)

**Sachbearbeiter/in** Claudia Zeugin  
**Direktwahl** 061 715 57 65  
**E-Mail** c.zeugin@ak71.ch

An die Mitglieder der Ausgleichskasse  
Grosshandel + Transithandel und der  
Familienausgleichskasse des  
Schweizerischen Grosshandels

Reinach, Dezember 2009

**Abrechnungsjahr 2009 / Informationen für 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Abrechnungsunterlagen 2009 für Ihre AHV-pflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine Aufstellung mit den wichtigsten Ansätzen für das nächste Kalenderjahr.

Der letzte **Termin für die Einreichung der Einkommensbescheinigung 2009** ist der

***30. Januar 2010.***

**Bei verspäteter Zustellung der Einkommensbescheinigung sind wir verpflichtet, Verzugszinsen zu erheben.** Eine Anleitung für die Erstellung der Einkommensbescheinigung 2009 kann auf Anfrage bei unserer Ausgleichskasse angefordert werden.

**Mit der Abrechnung für das Jahr 2009 werden wir einen Vergleich zwischen Ihren effektiven und den pauschalen Lohnsummen vornehmen.**

**Betriebe mit eigenen EDV-Abrechnungen**

Die Frontseite unserer Einkommensbescheinigung 2009 dient als Deckblatt für EDV-Formulare. **Die Totale Ihrer EDV-Unterlagen sind somit auf dieses Deckblatt zu übertragen. Das unterzeichnete Formular ist - zusammen mit Ihren EDV-Formularen - unserer Ausgleichskasse einzureichen.**

**Bekanntgabe der Anstellungsperiode der einzelnen Versicherten**

Auf dem Detail der Einkommensbescheinigung 2009 ist in der Spalte "Anstellungsdauer" der Anfangs- und Endmonat einzutragen (z. B. Januar - Dezember = 01 - 12 oder März - September = 03 - 09). Sofern es Ihnen möglich ist, können Sie uns die Beschäftigungsdauer auch taggenau bekannt geben.

**Betriebe ohne AHV-pflichtige Entgelte im Jahr 2009**

Falls Sie im Abrechnungsjahr 2009 keine abrechnungspflichtigen Löhne ausgerichtet haben, bitten wir Sie, die **Rubrik "Periode ohne AHV-pflichtige Entgelte"** auszufüllen und uns das Formular unterschrieben zu retournieren.

## **Anschlusskontrolle BVG**

Nach Gesetzgebung der beruflichen Vorsorge (BVG) muss sich ein Arbeitgeber, welcher obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die Ausgleichskasse hat dabei zu überprüfen, ob der Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.

**Aus diesem Grund bitten wir Sie, Ihre auf dem Deckblatt erwähnte BVG-Einrichtung zu kontrollieren und uns die Richtigkeit dieser Angaben mittels Unterschrift zu bestätigen. Sollte auf der dafür vorgesehenen Zeile keine berufliche Vorsorgeeinrichtung für Ihre Firma vermerkt sein resp. es wird eine Vorsorgeeinrichtung erwähnt, die nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, so bitten wir Sie, uns den Namen und die Anschrift Ihrer BVG-Stiftung anzugeben und mittels Ihrer Unterschrift zu bestätigen.**

## **Pauschallohnsomme 2010**

Für das nächste Kalenderjahr bleiben die pauschalen Lohnsummen des Vorjahres vorerst bestehen. Nach Erhalt der Einkommensbescheinigung 2009 werden wir für die Pauschallohnsomme 2010 95% der effektiven Jahreslohnsomme des Vorjahres berücksichtigen (jeweils bis auf Widerruf).

**Bei einer wesentlichen Abweichung (mehr als 15%) der pauschalen zur effektiven Lohnsumme im Jahr sind Sie verpflichtet, uns zu informieren.** Des weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass ab einer **jährlichen Lohnsumme von Fr. 200'000.00** die Ausgleichskasse die **Pauschalbeiträge monatlich** in Rechnung stellen muss.

Des weiteren möchten wir Sie auf unsere Internetseite [www.ak71.ch](http://www.ak71.ch) aufmerksam machen. Unter dieser finden Sie die aktuellsten Merkblätter der AHV/IV-Informationsstelle, die wichtigsten Formulare unserer Ausgleichskasse, allgemeine Informationen und nützliche Links.

Gleichzeitig nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen für die gute Zusammenarbeit im ablaufenden Kalenderjahr zu danken und Ihnen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gesundes und erfolgreiches 2010 zu wünschen.

Mit freundlichen Grüssen

**Ausgleichskasse  
Grosshandel + Transithandel**



Georges Marchand / Kassenleiter

# Die wichtigsten Ansätze für 2010

## AHV/IV/EO und ALV

<b>Paritätische Beiträge:</b>	AHV/IV/EO	10,1 %
	ALV bis Fr. 126'000.00	2,0 %
<b>Rentnerfreibetrag:</b>	Fr. 1'400.00 pro Monat bzw. Fr. 16'800.00 im Jahr	

## 2. Säule / Berufliche Vorsorge

Der **Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge** bleibt ab dem 1. Januar 2010 auf **2,00%**.

## Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf

Anlässlich unserer Abklärungen informierte uns die Direction générale de l'Action Sociale des Kantons Genf darüber, dass es für den **Beitragssatz der Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf per 1. Januar 2010 eine Beitragserhöhung** geben wird. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2010 folgender Ansatz gilt:

- 0,090 %:** für die **Arbeitgeber** auf die bezahlten Löhne an die im Kanton Genf beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil jeweils 0,045%).
- 0,045 %:** für die **Selbständigerwerbenden** und für die **Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber**.

## Freizügigkeitsabkommen

Wir möchten Sie bei dieser Gelegenheit ausserdem darauf hinweisen, dass die Freizügigkeitsabkommen für Bulgarien und Rumänien ab dem 1. Juni 2009 Anwendung finden.

## Systematische Beitragserhebung auf geringfügigen Löhnen im Kunst- und Kulturbereich (Art. 34d Abs. 2 AHVV)

Grundsätzlich werden auf geringfügigen Löhnen (Entgelte bis 2'200 Franken je Arbeitgeber im Kalenderjahr) nur auf Verlangen des Versicherten AHV/IV/ALV-Beiträge erhoben. Von dieser Regelung ausgenommen waren bisher einzig die in Privathaushalten beschäftigten Personen. Diese müssen auch auf Löhnen unter 2'200 Franken immer Beiträge entrichten. **Künftig gilt dies nun auch für Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden.**

## Aufhebung der prozentualen Unkostenpauschalen einzelner Berufsgruppen

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hebt die bisher auf Weisungsebene vorgesehenen besonders prozentualen Unkostenpauschalen für Reisevertreter, Journalisten, Pressefotographen, Musiker, Künstler und Heimarbeiter per 1. Januar 2010 auf. Unkostenpauschalen, die in von Steuerbehörden genehmigten Spesenreglementen festgelegt sind, werden von unserer Kasse akzeptiert.

## **Registerharmonisierung (Auswirkungen auf den AHV-Ausweis)**

Seit Frühjahr 2009 wird das Versichertenregister der AHV vom Zivilstandsregister (Infostar), dem Ausländerregister (Zemis) sowie weiteren offiziellen Personenregistern des Bundes im Rahmen der gesamtschweizerischen Registerharmonisierung übersteuert resp. überschrieben. Dies hat folgende Auswirkungen:

- Namens- oder Zivilstandsänderungen von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz müssen der AHV-Ausgleichskasse nicht mehr gemeldet werden, da die Änderungen aus dem jeweiligen Register direkt ins Versichertenregister der AHV eingespielt wird.
- Neue AHV-Ausweise (z.B. nach einem Namenswechsel) können nach wie vor bei der Ausgleichskasse bestellt werden. Diese kann den Versichertenausweis aber erst erzeugen und ausliefern, wenn die entsprechenden Daten im Ursprungsregister angepasst und ins zentrale Versichertenregister in Genf eingespielt worden sind. Leider entstehen in diesem Zusammenhang immer wieder Verzögerungen, auf die wir keinen Einfluss haben.
- Eine falsche Namensschreibweise (z.B. auf dem AHV-Ausweis) können die AHV-Kassen nicht mehr selbst korrigieren, sondern nur noch das zuständige Ursprungsregister. Berichtigungen eines Fehlers in den Personalien sind deshalb direkt an die Einwohnerkontrolle des Wohnorts der betroffenen Person zu melden. Die Einwohnerkontrolle leitet die Meldungen an das zuständige Register weiter (ein gesamtschweizerisch einheitliches Meldeformular „Antrag auf Berichtigung der Personalien“ finden Sie auf unserer Homepage, [http://www.ak71.ch/dokumente/IK\\_VA/Berichtigung\\_de.pdf](http://www.ak71.ch/dokumente/IK_VA/Berichtigung_de.pdf)). Grenzgänger wenden sich an die ausstellende Behörde (Ausländer: Erteilungsbehörde der Grenzgängerbewilligung; Schweizer Grenzgänger: Heimatort). Die bisher in der AHV gebräuchlichen Allianznamen (z.B. Müller-Meier) werden nicht mehr verwendet.

## **Merkblätter gültig ab 1. Januar 2010**

Nachstehend finden Sie die Auflistung der neuesten Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV. Sobald diese publiziert sind, können Sie diese auf unserer Homepage [www.ak71.ch](http://www.ak71.ch) einsehen und herunterladen.

**2.01 / 2.02 / 2.03 / 2.06 / 2.09 / 2.10 / 3.01 / 3.03 / 3.05 / 4.04 / 5.02 / 6.02 / 6.06 / 6.07**

Als Beilage erhalten Sie die Broschüre "Die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV".

## Familienausgleichskasse

<b><u>Kantonsgruppe:</u></b>	Aargau	1,50 % (NEU)
	Appenzell A. Rh.	1,70 %
	Appenzell I. Rh. (Neu ab 1.1.2010)	1,70 %
	Basel-Landschaft	1,50 % (NEU)
	Basel-Stadt	1,00 %
	Bern	1,70 %
	Freiburg (Neu ab 1.1.2010)	2,45 %
	Genf (Neu ab 1.1.2010)	1,40 %
	Glarus	1,40 % (NEU)
	Graubünden	1,90 %
	Jura	2,50 % (NEU)
	Luzern	1,60 % (NEU)
	Neuenburg (Neu ab 1.1.2010)	2,10 %
	Nidwalden	1,75 % (NEU)
	Obwalden	1,80 % (NEU)
	St. Gallen	1,90 % (NEU)
	Schaffhausen	1,00 % (NEU)
	Schwyz	1,60 %
	Solothurn	1,30 % (NEU)
	Tessin	2,00 % (NEU)
	Thurgau	1,60 %
	Uri (Neu ab 1.1.2010)	2,00 %
	Waadt	2,00 % (NEU)
	Wallis (Neu ab 1.1.2010)	3,50 %
	Zug	1,40 %
	Zürich	1,10 %

Die Ansätze für die Kantone, in denen wir lediglich als Abrechnungsstelle auftreten können und dadurch die kantonalen Ansätze zur Anwendung kommen, lauten wie folgt:

Appenzell AR	1,70 %	Glarus	1,40 %	Graubünden	1,90 %
Obwalden	1,80 %	Thurgau	1,60 %	Zug	1,40 %

Wie aus vorerwähnter Auflistung ersichtlich ist, können wir Ihnen **ab dem 1. Januar 2010** mit den Kantonen **Appenzell I. Rh., Freiburg, Genf, Neuenburg, Uri und Wallis sechs neue Abrechnungskantone** anbieten. So sind wir ab diesem Datum gesamtschweizerisch für Sie tätig. Wir bitten Sie dabei zu beachten, dass wir von sämtlichen Mitgliedern, welche den Wechsel zu unserer Familienausgleichskasse per 1. Januar 2010 vollzogen haben, die Angaben Ihrer anspruchsberechtigten Mitarbeiter benötigen, um so die Kinder- resp. Ausbildungszulagen erstmals per Januar 2010 über unserer Kasse ausrichten zu können. Sie haben die Möglichkeit, uns diese Daten elektronisch als Excel-Datei zu übermitteln. Dabei bitten wir Sie um Ihr Verständnis, dass wir auf die exakte Einhaltung der Formatvorgabe bestehen müssen. Fehlerhafte Dateien können von uns nicht verarbeitet werden und werden mit einer Fehlermeldung retourniert. Diese Excel-Datei kann bei unserer Kasse angefordert werden resp. über den Link [http://www.ak71.ch/dokumente/fak/Vorlage\\_Zulagen\\_anmeldung\\_elektronisch.xls](http://www.ak71.ch/dokumente/fak/Vorlage_Zulagen_anmeldung_elektronisch.xls) auf unserer Homepage runtergeladen werden.

Konnten Sie sich bisher noch nicht für einen Wechsel zu unserer Familienausgleichskasse entscheiden, so können Sie dies für den nächsten frühesten Termin, **den 1. Januar 2011**, vornehmen. Zu diesem Zweck benötigen wir von Ihnen eine kurze schriftliche Mitteilung über den Wechselwunsch. Diese Information muss uns bis **spätestens Ende Juli 2010** zugestellt werden, damit wir Sie bei Ihrer aktuellen Familienausgleichskasse anfordern können. Sind Sie zudem noch bei einer anderen Verbandsausgleichskasse angeschlossen, müssen Sie vorgängig bei dieser Ihre Kündigung **per 31. Dezember 2010** eingeben. Gerne sind wir Ihnen für weitere Auskünfte behilflich.

Die Zulagen per 1. Januar 2010 wurden in den Kantonen wie folgt festgesetzt:

	<u>Kinderzulagen</u>		<u>Ausbildungszulagen</u>		<u>Geburtszulagen</u>
Aargau	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Appenzell A. Rh.	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Appenzell I. Rh.	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Basel-Landschaft	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Basel-Stadt	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Bern	Fr.	230.00	Fr.	290.00	
Freiburg	Fr.	230.00 (1. + 2. Kind)	Fr.	290.00 (1. + 2. Kind)	Fr. 1'500.00
	Fr.	250.00 (ab 3. Kind)	Fr.	310.00 (ab 3. Kind)	
Genf	Fr.	200.00 (1. + 2. Kind)	Fr.	250.00 (1. + 2. Kind)	Fr. 1'000.00
	Fr.	300.00 (ab 3. Kind)	Fr.	350.00 (ab 3. Kind)	Fr. 2'000.00
Glarus	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Graubünden	Fr.	220.00	Fr.	270.00	
Jura	Fr.	250.00	Fr.	300.00	Fr. 850.00
Luzern	Fr.	200.00 (bis 12. Altersjahr)	Fr.	250.00	Fr. 1'000.00
	Fr.	210.00 (ab 12. Altersjahr)			
Neuenburg	Fr.	200.00 (1. + 2. Kind)	Fr.	280.00 (1. + 2. Kind)	Fr. 1'200.00
	Fr.	250.00 (ab 3. Kind)	Fr.	330.00 (ab 3. Kind)	
Nidwalden	Fr.	240.00	Fr.	270.00	
Obwalden	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
St. Gallen	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Schaffhausen	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Schwyz	Fr.	200.00	Fr.	250.00	Fr. 1'000.00
Solothurn	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Tessin	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Thurgau	Fr.	200.00	Fr.	250.00	
Uri	Fr.	200.00	Fr.	250.00	Fr. 1'000.00
Waadt	Fr.	200.00 (1. + 2. Kind)	Fr.	250.00 (1. + 2. Kind)	Fr. 1'500.00
	Fr.	370.00 (ab 3. Kind)	Fr.	420.00 (ab 3. Kind)	
Wallis	Fr.	275.00 (1. + 2. Kind)	Fr.	425.00 (1. + 2. Kind)	Fr. 2'000.00
	Fr.	375.00 (ab 3. Kind)	Fr.	525.00 (ab 3. Kind)	
Zug	Fr.	300.00	Fr.	350.00	
Zürich	Fr.	200.00 (bis 12. Altersjahr)	Fr.	250.00	
	Fr.	250.00 (ab 12. Altersjahr)			

### Famienzulagenregister (FamZReg) gültig ab dem 1. Januar 2011

Ab dem 1. Januar 2011 wird in der Schweiz das Famienzulagenregister in Kraft treten. In diesem werden sämtliche inländische sowie auch ausländische Kinder mit deren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdaten erfasst. Der Zweck eines solchen Registers ist, Mehrfachbezüge zu vermeiden. Zugleich fallen bei der Einreichung einer Anmeldung für eine Kinder- resp. Ausbildungszulage die Geburtsunterlagen wie Geburtschein oder Familienbüchlein weg.

Das Aufzeigen und damit die Prävention von Mehrfachbezügen kann nur erfüllt werden, wenn das Famienzulagenregister möglichst aktuell und vollständig ist. Ausserdem verursachen verspätete oder unkorrekte Meldungen an das Register Mehraufwand bei anderen Durchführungsstellen. Zu diesem Zweck ist es für Sie als Arbeitgeber zwingend, uns **Austritte von Bezüglern sofort zu melden.**

### Sonstige Information

Aus Gründen des Datenschutzes machen wir Sie darauf aufmerksam, dass es Ihren Mitarbeitern freisteht, die Anmeldung zur Abklärung des Zulagenanspruches direkt bei unserer Familienausgleichskasse einzureichen.